

einen Führungsgehilfen in Höhe von 15 €. Für maximal zwei weitere Mitglieder der OrgL-Gruppe wird eine Anfahrtspauschale in Höhe von 10 € gezahlt. Der Landkreis ist berechtigt, für besondere Tage bzw. wenn eine bestimmte Lage dieses erfordert Bereitschaftsdienste einzurichten. Die Zahl der Organisatorischen Leiter des Rettungsdienstes ist auf 8 Personen begrenzt.

#### § 5

##### Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Ist ein Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten aus den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die dem Vertreter bereits nach § 4 Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 6

##### Sonderregelung

Beim Besuch von Lehrgängen an Feuerweerschulen werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt, soweit nicht das Land oder der Bund kostenpflichtig ist.

#### § 7

##### Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 wird mtl. im Voraus gezahlt.
- (2) Verdienstausschlag nach § 2 und Auslagenersatz nach § 3 dieser Satzung werden auf Antrag erstattet.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis außer Kraft.

Leer, den 01.04.2018

Landkreis Leer  
Der Landrat  
Matthias Groote

## Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

### Bebauungsplan Nr. 146 W „Floorenstraße“ gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat am 14.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 146 W „Floorenstraße“ gemäß § 13 a BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt der Planung ist u. a. die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/Zweckbindung Kindertagesstätte“. Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Straße Altepeldemühle, im Osten durch den Grünstreifen an der Floorenstraße, im Norden durch ein Fließgewässer und im Westen durch das Schul- und Sportzentrum begrenzt und ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 146 W „Floorenstraße“ gemäß § 13 a BauGB, die dazugehörige Begründung, das Lärmschutzgutachten und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 BauGB liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2 öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 146 W „Floorenstraße“ gemäß § 10 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

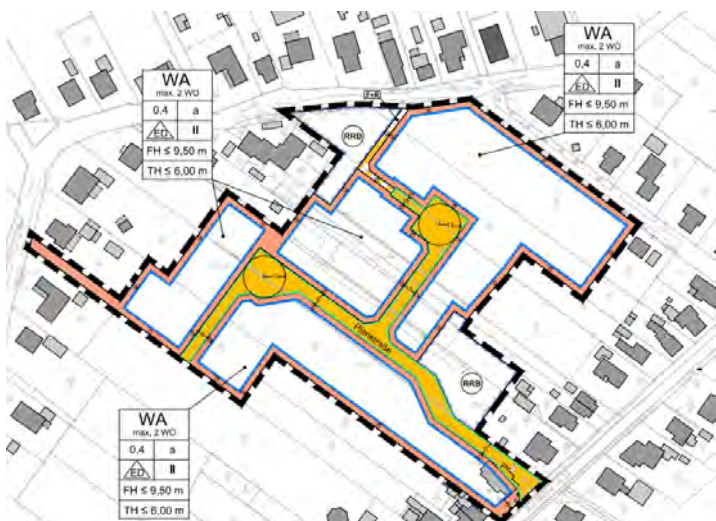
Weener, den 23.03.2018

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister  
Ludwig Sonnenberg

#### Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

##### Bebauungsplan Nr. 25 WM „Alt Möhlenwarf“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat am 14.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 25 WM „Alt Möhlenwarf“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Inhalt der Planung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in einem Bereich zwischen den Straßen Alt Möhlenwarf und Zur Mühle. Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 25 WM „Alt Möhlenwarf“ mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht, der Prüfbericht Plaggenesch, die Baugrunduntersuchung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 BauGB liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2 öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 25 WM „Alt Möhlenwarf“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung rechtsverbindlich. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 23.03.2018

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister  
Ludwig Sonnenberg

#### Bekanntmachung der Gemeinde Firrel

##### Einziehung einer Teilstrecke der Straße „Dunkler Weg“ in Firrel

Die in der Gemarkung Firrel, Landkreis Leer, gelegene Straße „Dunkler Weg“, (4-5), wird gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit Wirkung vom 01. April 2018 aus Gründen des öffent-